



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahmefolgen	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beitrag	5
§ 9 Umlagen	6
§ 10 Austritt	6
§ 11 Strafbestimmungen	6
§ 12 Ausschluss	6
C. ORGANE DES VEREINS	7
§ 13 Vereinsorgane	7
§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	7
§ 15 Mitgliederversammlung	8
§ 16 Vorstand	9
§ 17 Beirat	10
§ 18 Ausschuss	11
§ 19 Ordnungen	12
§ 20 Kassenprüfer	12
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 21 Auflösen des Vereins	13
§ 23 Redaktionsklausel	13



Satzung des Tennis-Club Bempflingen e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Bempflingen e.V.“, abgekürzt „TC Bempflingen“. Er hat seinen Sitz in Bempflingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der TC Bempflingen mit Sitz in Bempflingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale und Ehrenamtszuschläge. Der Beirat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erworben und möchte diese beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern; dazu zählen
 - aa) Schüler, Studenten von Hoch- und Fachschulen und in Berufsausbildung befindliche Personen
 - bb) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die zur Aufnahme in den Verein die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachweisen müssen
 - cc) Wehr- und Zivildienstleistende (einschließlich freiwilligen sozialen Jahres)
 - c) passiven Mitgliedern; das sind Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.
 - d) Ehrenmitgliedern, diese können aktive und passive Mitglieder sein, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben; sie sind von ihren Beitragspflichten befreit. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ihre Zahl ist auf das Äußerste zu beschränken.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.
- (3) Jugendliche unter 14 Jahren gelten als Kinder.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennis-Club Bempflingen e. V.
- (5) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu verabschiedenden und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck per Mail oder persönlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Bei Vollausslastung der Tennisanlage kann der Vorstand einen zeitweiligen Aufnahmestopp verhängen.

§ 5 Aufnahmefolgen

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme per E-Mail durch den Vorstand, damit wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der getroffenen Anordnungen zu benutzen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht nicht zu, auf den Tennisplätzen zu spielen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben, soweit sie nicht Jugendliche unter 16 Jahre sind, das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



§7 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Hierzu zählt auch das Erbringen von Hand- und Spanndiensten, wobei die näheren Bestimmungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Tennisplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

(3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung gemäß der jeweils gültigen Mitgliedsbeitragsliste verpflichtet.

§ 8 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge sind zum Jahresbeginn fällig und werden bis spätestens zum 1.4. des Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft durch Lastschrift eingezogen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

(3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Mitglieder, deren Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit durch Banklastschrift nicht eingezogen werden können, werden im Abstand von 2 Wochen gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge auf Antrag stunden und in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.



§ 9 Umlagen

(1) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden. Wird die Kündigungsfrist überschritten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht automatisch um ein Jahr. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungskündigungen, u.a. beim Wechsel von einer ordentlichen aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(3) Der Austritt ist nur gültig, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) befristetes Aufenthaltsverbot auf dem Vereinsgelände
- d) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- e) Ausschluss gem. §12 der Satzung

§ 12 Ausschluss



(1) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens die Hälfte anwesend sein muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags und der Gebühren nach zweimaliger Mahnung
- e) Nichteinhaltung der Strafbestimmungen § 11

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Ausschusssitzung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 13 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ausschuss

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bempflingen erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, den Erwerb von Grund und Boden und über die Auflösung des Vereins, Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Arbeitsstunden, etwaige Umlagen und Ehrenmitgliedschaften.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandspräsidiums. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- (8) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein



Protokoll aufzunehmen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 16 Vorstand

(1) Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bildet mindestens zwei und bis zu sechs gleichberechtigte Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 3.000.- sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000.- sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über € 10.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(4) Vor jeder Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter ernannt, der die Wahl aller Vorstandsmitglieder leitet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(5) Wird eine geheime Wahl beantragt, so stimmt die Mitgliederversammlung über die Form der Wahl des Vorstandes offen ab.

(6) Der Vorstand wählt binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung einen



Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter und macht diese den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich.

(7) Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsordnungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

(8) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(9) Der Vorstand kann zusätzliche Arbeitsgruppen einrichten; diese Arbeitsgruppen gehören nicht zum Vorstand, unterstehen ihm aber.

(10) Der Vorstand ist verantwortlich für die Planung und Entwicklung der Tennisanlage sowie für deren Unterhaltung und Instandsetzung. Seiner Verantwortung unterliegen auch die Erstellung, Bekanntmachung und Einhaltung sämtlicher Ordnungen.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandssprecher lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen sollten einmal monatlich stattfinden.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist.

(13) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorstandssprechers gibt der Leiter der Sitzung den Ausschlag.

§ 17 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 maximal 10 Personen, darunter z.B.:

- a) Schriftführer
- b) Sportwart Aktive
- c) Jugendwart
- d) Breitensportwart
- e) Platzwart
- f) Veranstaltungswart
- g) Clubhauswart

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren,

vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beirats kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(3) Vor jeder Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter ernannt, der die Wahl aller Beiratsmitglieder leitet. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Wird eine geheime Wahl beantragt, so stimmt die Mitgliederversammlung über die Form der Wahl des Beirats offen ab.

(4) Die Zuordnung der Beiräte zu den einzelnen Ressorts wird im Geschäftsordnungsplan festgelegt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Beirats in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsordnungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

(5) Treffen der einzelnen Ressorts finden nach Bedarf mit den jeweils zuständigen Vorständen statt. Jedes Ressort regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung und des Geschäftsordnungsplans.

§ 18 Ausschuss

(1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Beirat

(2) Eine Ausschusssitzung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(3) Die Ausschusssitzungen werden vom Sprecher der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(5) Der Ausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Ausschuss erstellt den Haushaltsplan und bringt diesen zur Genehmigung in die Mitgliederversammlung ein.



§ 19 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, z. B:

- Einen Geschäftsordnungsplan
- Eine Platzordnung
- Eine Spielordnung
- Eine Jugendordnung
- Eine Ehrenordnung

(2) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist der Geschäftsordnungsplan, der vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern.

(2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(3) Die Kassenprüfer dürfen dem Ausschuss nicht angehören.



D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösen des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Bempflingen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 23 ist zu beachten. Für den Fall einer Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bempflingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Redaktionsklausel

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

Bempflingen, den

Gez.

Vorstand des Vereins